

Satzung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V.

§ 1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen: **Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V.**
- b. Der Verein Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler e. V. ist in das Vereinsregister Braunschweig eingetragen.
- c. Der Bereich des Vereins ist die Region Braunschweig.
- d. Sitz des Vereins ist die Torhaus-Galerie Humboldtstr. 34, 38106 Braunschweig.
- e. Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler e. V. ist die Berufsvertretung bildender Künstlerinnen und Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft, insbesondere im regionalen Raum. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen. Er hat die Aufgabe, im beruflichen und sozialen Interesse seiner Mitglieder insbesondere

- a. Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren;
- b. die rechtliche Stellung bildender Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern;
- c. als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder zu dienen und Kontakte zu anderen kulturellen Verbänden und Einrichtungen zu pflegen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler e. V. wird jede Bildende Künstlerin/jeder Bildende Künstler über die Aufnahme in den Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler Braunschweig (BBK). Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung bis zum 30. 09. d. J. schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss;
- b. durch Tod des Mitglieds;
- c. durch Beschluss des Vorstands wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens;
- d. durch Austritt aus dem Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler - Bezirksgruppe Braunschweig.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl, Entlastung und
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfung,
- c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen,
- e. die Wahl einer Aufnahme- und Ausstellungsjury,
- f. die Wahl eines Galeriebeirats,

- g. die Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. sowie die Genehmigung seines Arbeits- und Haushaltsplans,
- h. die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
- i. die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit; der Antrag muss dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V..

Bei allen gewählten Gremien besteht eine Personalunion mit den Gremien des BBK Braunschweig.

§ 7 Formalien der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet gleichzeitig und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Mitgliederversammlung des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. gestellt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung ist erforderlich, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 20% der Mitglieder den Antrag stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12% der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen zusammen mit der Einladung und den Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung schriftlich und fristgerecht vorliegen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten;

- a. Ort, Zeit und Dauer der Versammlung;
- b. die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
- c. die Zahl der anwesenden Mitglieder und evtl. Gäste;
- d. die Tagesordnung;
- e. den Inhalt der gefassten Beschlüsse;
- f. die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- g. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

Die Protokollführung und Versammlungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

Satzung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht in Personalunion mit dem Vorstand des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler Braunschweig - Bezirksgruppe Braunschweig – aus

- a. dem / der 1. Vorsitzenden
- b. dem / der 2. Vorsitzenden – beide sind gleichberechtigt
- c. dem / der Kassenführer / -in
- d. dem / der Schriftführer / -in; alle 4 Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt
- e. sowie bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Zahl der Beisitzer wird der Mitgliederversammlung vor der Wahl zum Vorstand mitgeteilt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er gibt sich im Rahmen der Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Er hat den Auftrag, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Die Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand übernommen oder eine Vertretung aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand berufen.

Der Vorstand entscheidet in der Regel in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der/die 1. Oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Der Vorstand hat seine Geschäftsstelle in der vom Verband unterhaltenen Galerie. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in, die/der beratend und ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt und durch Beauftragung des Vorstands die Geschäfte der Galerie rechenschaftspflichtig führt. Die Beratungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsstelle einsehbar. Für ihre Abfassung gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. rechtliche Vertretung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. nach außen und angemessene Repräsentation in der Öffentlichkeit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- c. Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. im Sinne kooperativer Information und Kommunikation,
- d. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V., soweit es verbandsinterne Mitgliederrechte betrifft.
- e. Pflege und Ausbau von Kontakten zu anderen kulturellen Einrichtungen und Verbänden,
- f. Regelung und Bearbeitung der Förderung des Vereins für satzungsgemäße Aktivitäten durch Stadt und Land,
- g. Regelung der inneren Belange des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. wie z. B. Aufstellen des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts, Einberufung von Versammlungen etc.

§ 9 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer /-innen bestellt, die die Kassen- und Buchprüfung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. bedarf es drei Viertel der gültigen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung. Beschlussfähigkeit ist jedoch nur gegeben, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb 4 Wochen nach der vergangenen durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. fällt vorhandenes Vereinsvermögen an eine verwandte kulturelle Vereinigung oder Organisation. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag, der durch die auflösende Mitgliederversammlung sanktioniert werden muss. Nicht betroffen hiervon sind etwaige Forderungen des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. sowie des Landesverbandes für Niedersachsen e. V.

Der Verein Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler e. V. haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde am 05. 10. 2010 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet und am 31. 10. 2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.